



				Infor	mationsvorlage 018/2018
Beratungsfolge:	Gremium:			Art der Sitzung:	
12.03.2018	Kreisausschuss			öffentlich	zur Kenntnisnahme
14.03.2018	Kreistag			öffentlich	zur Kenntnisnahme
Topograficus					
Tagesordnung:					
Unterrichtungs- und Kontrollrecht des Kreistages					
Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.					
Finanzielle Auswirkung:		☐ Ja	⊠ Nein		
Leistungsbezeichnur Produktsachkonto: Investitionsmaßnahn Haushaltsansatz: Noch verfügbar: Bemerkungen:					

Bad Dürkheim, 27.02.2018

Hans-Ulrich Ihlenfeld Landrat





018/2018 Beschlussvorlage Seite 2

Gemäß § 26 LKO ist der Kreistag jährlich vom Landrat in öffentlicher Sitzung über Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

Der Umfang der Unterrichtungspflicht ergibt sich aus § 26 Abs. 2 LKO:

"(2) Der Kreistag ist jährlich vom Landrat in öffentlicher Sitzung über Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Kreisverwaltung zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Bediensteten der Kreisverwaltung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt. Die Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen der Landkreis mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, mit Mitgliedern des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie mit Bediensteten des Landkreises abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen."

Zur Information des Kreistages wird mitgeteilt, dass im Jahr 2017 keine Verträge i.S.d. § 26 Abs. 2 LKO abgeschlossen wurden.

Tel.: